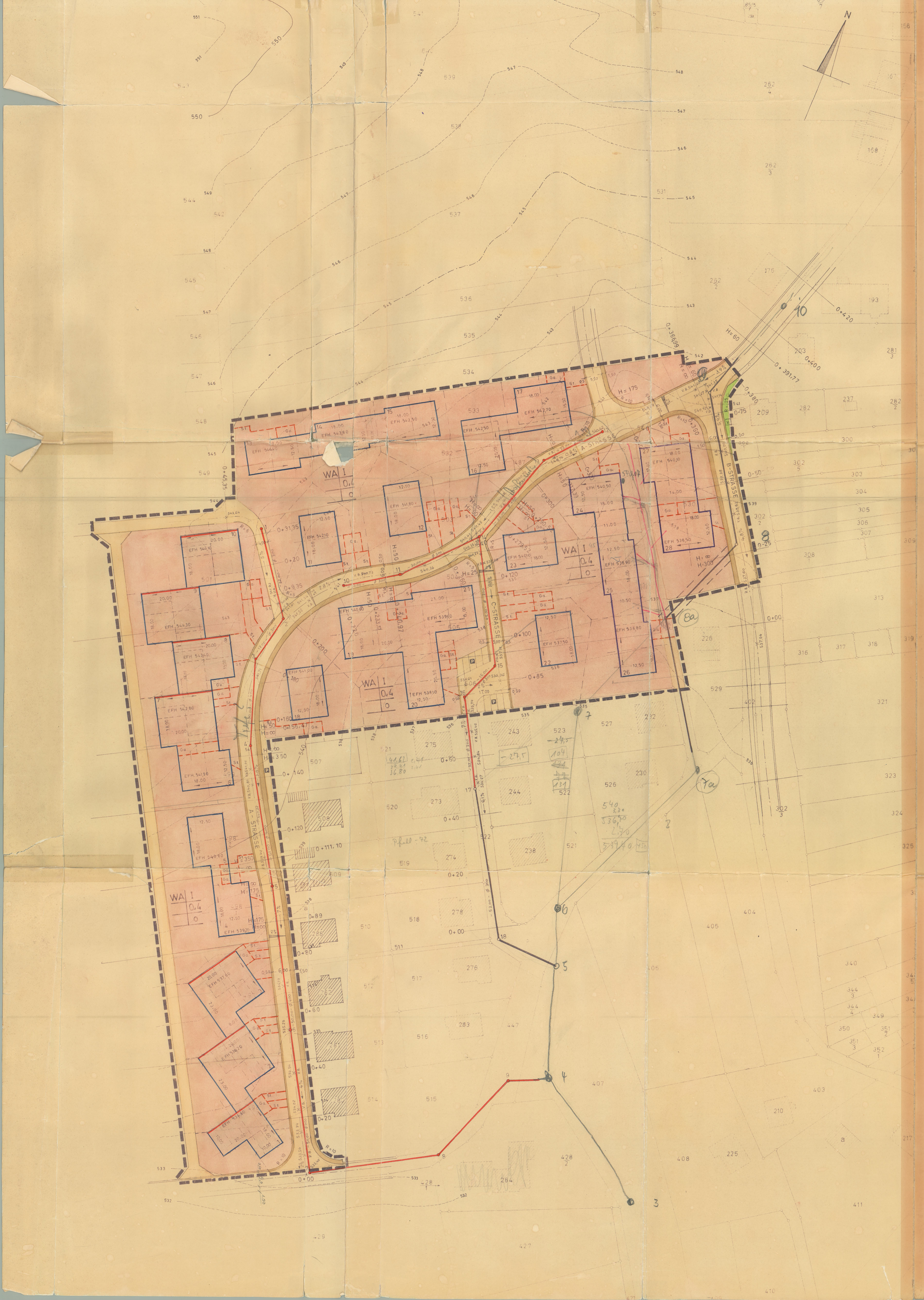

Gemeinde: Betra
Landkreis: Hechingen

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan der Gemeinde Betra
"Hausergräble"

Außer den Festsetzungen in den Planzeichnungen gelten folgende Bestimmungen:

1) Zur Art der baulichen Nutzung
Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung können ausnahmsweise zugelassen werden.

2) Zum Maß der baulichen Nutzung
Ein seitlicher Grenzabstand ist bei den Gebäuden mit den Profil-Nr. 1 - 3 an deren Nordwestseite, bei den Gebäuden mit den Profil-Nr. 7 - 10 an deren Nordseite nicht zulässig. Gebäudeteile dürfen bis zu 1,00 m über die Baugrenzen vortreten.

3) Zur Stellung der Garagen
Garagen können im Hauptgebäude untergebracht oder an das Gebäude mit gemeinsamer Dachfläche angebaut werden. In diesem Falle hat der Anbau auf der im Plan festgelegten Seite der bebaubaren Fläche zu erfolgen.
Doppelgaragen müssen mit ebenem Dach erstellt werden.
Freistehende Einzelgaragen und Untergeschoßgaragen sind nicht zulässig.

4) Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

4.1 Von der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe kann bis zu ± 20 cm abgewichen werden.

4.2 Die Sockel dürfen, gemessen über dem natürlichen Gelände nach Fertigstellung der Außenanlage, die Höhe von 50 cm, nicht übersteigen.

4.3 Kniestöcke sind nur zugelassen, wo sie sich aus Rücksprüngen ergeben.
~~Ausnahmsweise kann ein Kniestock von nicht mehr als 25 cm~~
erlaubt werden.

4.4 Die Dachneigung muß 26° betragen.

4.5 Dachaufbauten sind nicht zulässig.
Liegende Dachflächenfenster dürfen 1 % der Dachfläche, in der sie liegen, nicht überschreiten.

4.6 Die Dacheindeckung muß mit roten oder braunen Dachziegeln oder ihnen in Form und Farbe ähnlichen Baustoffen erfolgen.

4.7 Beim äußeren Anstrich der Gebäude sind helle, leicht getönte Farben zu verwenden.

5) Aufschüttungen und Abgrabungen
sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dem Gelände anzupassen. Sie sind in der vorgesehenen Form im Baugesuch darzustellen.

6) Einfriedigungen
Sofern Grundstücke überhaupt eingefriedet werden, sind die Einfriedigungen innerhalb eines jeden Straßenzuges einheitlich zu gestalten. Die Einfriedigungen und die Bepflanzung der Grundstücke dürfen die Übersichtlichkeit der Straßen nicht beeinträchtigen.
Grundsätzlich sind als Einfriedigungen nur Hecken, Buschgruppen oder Spanndrähte, die von Hecken eingewachsen werden zulässig.
Ausnahmsweise sind auch Umzäunungen zulässig, deren Massivsockel nicht höher als 30 cm ist.
Sämtliche Einfriedigungen dürfen die Höhe von 80 cm nicht übersteigen.

7) Vorgärten
Vorgärten dürfen nur als Ziergärten angelegt werden.

8) Werbeanlagen
Werbeanlagen sind verboten.

Betra, den 3. Juli 1968
Bürgermeister

LEGENDE

WA	Allgemeines Wohngebiet
Ga	Garagen
St	Stellplätze
▬	Gehweg Fahrbahn
P	Öffentliche Parkfläche
━	Baulinie
━	Baugrenze
←→	Firstrichtung
●━●	Geplanter Kanal
●━●	Vorhandener Kanal
- - -	Mit Leitungsrecht belastete Fläche
V	Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen
▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
4	Gebäudeprofil und Nummerierung z.B. 4

Genehmigt:
Hechingen, den 23. Okt. 1968
Landratsamt
Im Auftrag:
Edele
Edele
Reg.Insp.z.A.

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Geschoßflächenzahl	Grundflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

I	Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl als Höchstgrenze
O	Offene Bauweise mit Ausnahme der Abweichungen bei den Gebäuden mit den Profil-Nr. 1 - 3 und 7 - 10
EFH	Erdgeschoßfußbodenhöhe
← 2 %	Längsgefälle der Strasse z.B. 2%
2 %	Querneigung der Strasse
H	Halbmesser (für Strassenachse)
R	Radius (für Randstein)
V.B.	Visierbruch. (Anfang bzw. Ende der Visierausrundung)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Betra hat am 11. Juni 1968 nach § 2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Betra, den 5. Juli 1968
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 8. Juli 1968 bis 9. August 1968 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Betra, den 15. August 1968
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Betra hat am 20. August 1968 nach § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Betra, den 21. August 1968
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) mit Verfügung vom 23. Oktober 1968 genehmigt worden.

Betra, den 15.11.1968

Der obengenannte Bebauungsplan wurde am 23. Oktober 1968 vom Landratsamt Hechingen genehmigt. Die Genehmigung und Auslegung wurden am 15.11.1968 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 15.11.1968 in Kraft getreten.

Betra, den 15. November 1968

Hellstern
stellv. Bürgerm.

GEMEINDE BETRA
Bebauungsplan Häusergräble
Lageplan

Blatt	Masstab		
1	1:500	Projekt Nr.:	68-2202
		Gezeichnet:	3.7.68 S.
		Geändert:	
Anerkannt:		Geprüft:	5. Juli 1968

K. Schmid VDI Freier Architekt
Ingenieurbüro für Städtebau
7411 Reutlingen-Betzingen
Griesingerstraße 10 — Telefon 7964